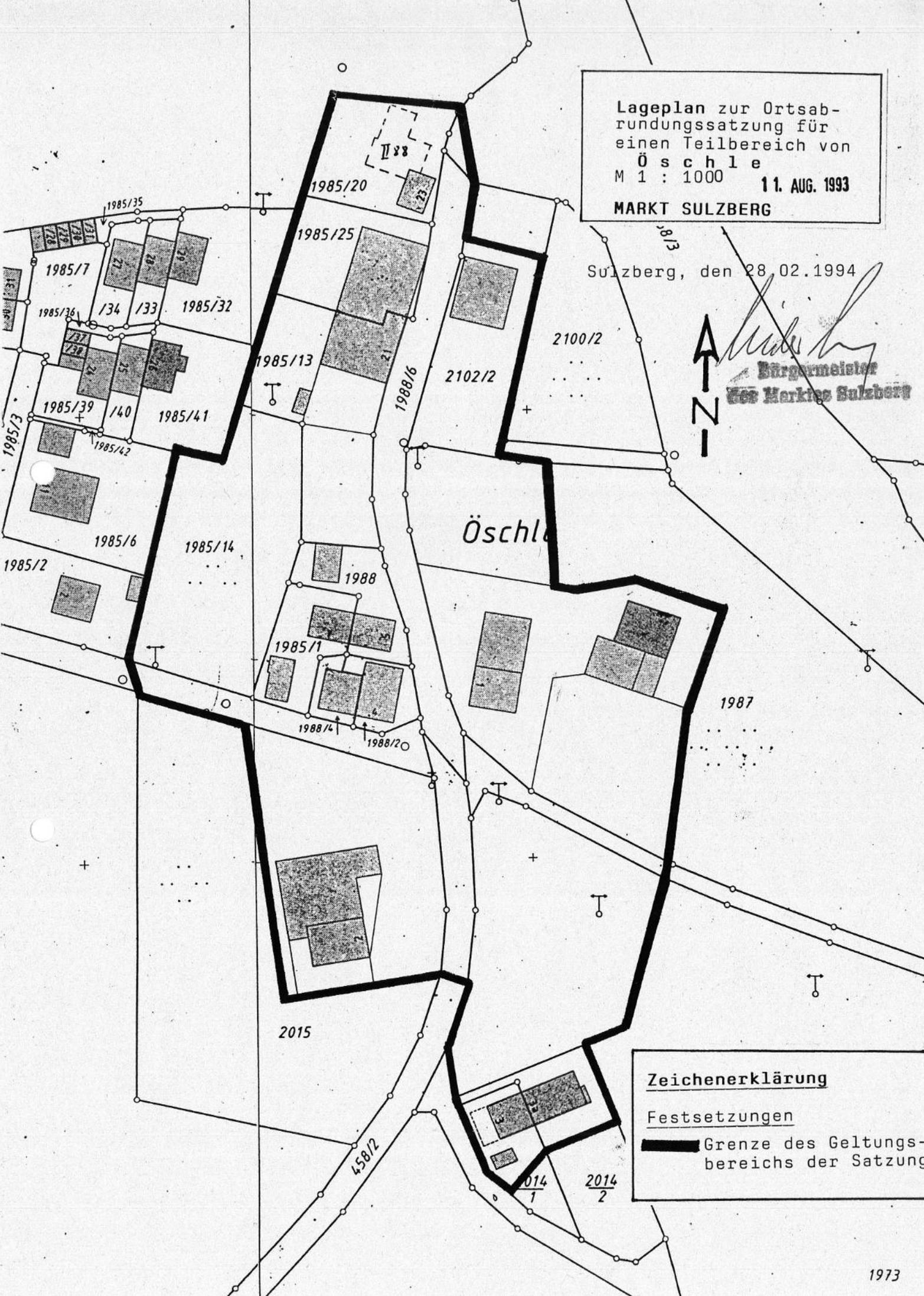


Lageplan zur Ortsab-  
 rundungssatzung für  
 einen Teilbereich von  
 Öschle  
 M 1 : 1000 11. AUG. 1993  
 MARKT SULZBERG

Sulzberg, den 28.02.1994

*[Signature]*  
 Bürgermeister  
 des Marktes Sulzberg



Zeichenerklärung

Festsetzungen

**█** Grenze des Geltungs-  
 bereichs der Satzung

## ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

### für einen Teilbereich des Ortsteiles Öschle

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### S A T Z U N G

#### § 1

#### Grenzen des Geltungsbereiches

Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Öschle werden gemäß den im beigefügten Lageplan 1:1000 i.d.F. vom 11.08.1993 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### § 3

#### Baurechtliche Zulässigkeit

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1973/Teilfläche sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

#### § 4

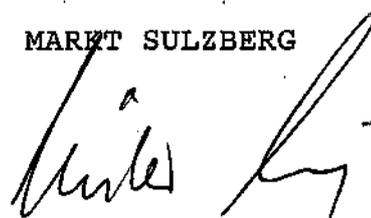
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 28.02.1994



MARKT SULZBERG

  
Günther Steinle  
1. Bürgermeister

Fassung vom 21.02.1994

## V e r f a h r e n s v e r m e r k e:

Der Marktgemeinderat des Marktes Sulzberg hat am 06.09.93 beschlossen, das Verfahren zum Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Öschle durchzuführen.

Die Anhörung der betroffenen Bürger und Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB) ist in der Zeit vom 22.09.93 bis 29.10.93 erfolgt.

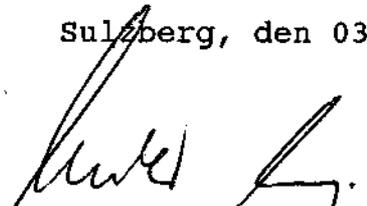
Mit Beschluß vom 15.11.93 und 21.02.94 hat der Marktgemeinderat die Satzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Öschle als Satzung erlassen.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat mit Schreiben vom 07.02.1994, Az.:50/Mü-§ 34 BauGB- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 Satz 1 BauGB durch Bekanntmachung im "Sulzberger Bürgerblatt Nr. 9/94 vom 02.03.94 " ortsüblich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Sulzberg, den 03.03.1994

  
Günther Steinle  
1. Bürgermeister



## BEGRÜNDUNG

Wegen des dringenden Bedarfs an Wohnraum für die örtliche Bevölkerung ist beabsichtigt, im Ortsteil Öschle auf Teilbereichen der Grundstücke Flur 1987 und 1973 Gemarkung Sulzberg eine maßvolle Wohnbebauung zu ermöglichen.

Bei dem Ortsteil Öschle handelt es sich bereits um ein Gebiet mit Überwiegender Wohnbebauung und ist in seiner Eigenart nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Durch die Satzung werden Baumaßnahmen ermöglicht, die mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind.

Sulzberg, den 11.08.1993

MARKT SULZBERG



Steinle  
1. Bürgermeister